

Datenschutzhinweise für die Erhebung von
personenbezogenen Daten nach
Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung
und
§ 50 Niedersächsisches Datenschutzgesetz

Kommunale Abgaben

Gemeinde Großenkneten



Die EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) als auch insbesondere die Abgabenordnung (AO) und das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz (NKAG) enthalten Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Rechten von Betroffenen. Daher werden Sie auf Folgendes hingewiesen:

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Verantwortliche Stelle im Sinne von Artikel 13, 14 DS-GVO:

Gemeinde Großenkneten
Der Bürgermeister
Markt 1
26197 Großenkneten
Telefon: 04435 600-0
E-Mail: gemeinde@grossenkneten.de

behördliche Datenschutzbeauftragte:

Frau Karin Menkens
Landkreis Oldenburg
Delmenhorster Straße 6
27793 Wildeshausen (Deutschland)
Telefon: 04431 85-292
E-Mail: menkens.datenschutz@oldenburg-kreis.de

2. Welche Daten werden verarbeitet?

Es werden folgende Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet:

- Persönliche Kontaktangaben (z.B. Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Faxnummer)
- Für die Festsetzung und Erhebung der Steuern erforderliche Informationen (z. B. Messbetrag, konkretisierende Angaben zum Steuerobjekt, Daten von Bevollmächtigten, Bankverbindungen)
- Art und Höhe sowie Ort von Vermögen bzw. Einkommen auch von Unterhaltspflichtigen (z. B. Bankverbindungen, Sparguthaben, Lebensversicherungen)
- Unterhaltsverpflichtungen in Höhe, an oder von wem
- Verbindlichkeiten in Art und Höhe

3. Aus welchen Quellen stammen die Daten?

Die Verantwortliche verarbeitet personenbezogene Daten, die sie von der betroffenen Person selbst erhält. Darüber hinaus erhält sie Daten von folgenden öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen:

Nicht-öffentliche Stellen:

- Hausverwaltungen

Öffentliche Stellen:

- Die Finanzämter übermitteln die Grund- und Gewerbesteuermessbescheide für die Steuerfestsetzung
- andere Behörden (z. B. Kommunen, Landkreise, Jobcenter, Polizei, Justiz)
- andere Stellen (z. B. Meldebehörden, Ordnungsämter, Gerichte)

4. Auf welcher Rechtsgrundlage, zu welchem Zweck werden die Daten verarbeitet?

Die Datenverarbeitung erfolgt zur Durchführung von Besteuerungsverfahren, insbesondere Festsetzung, Erhebung und Beitreibung von Grundsteuer, Gewerbesteuer, Hundesteuer und Vergnügungssteuer nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e DS-GVO i. V. m. § 29b Abs. 1 Abgabenordnung (AO), Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) i. V. m. den jeweiligen kommunalen Satzungen (Hundesteuersatzung, Vergnügungssteuersatzung, Verwaltungskostensatzung).

Nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e DS-GVO i. V. m. § 29b Abs. 1 AO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine Finanzbehörde zulässig, wenn sie zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die ihr übertragen wurde, erforderlich ist. Nach § 85 AO haben die Finanzbehörden die Steuern nach Maßgabe der Gesetze gleichmäßig festzusetzen und zu erheben. Diese Aufgabenzuweisung wird konkretisiert durch die materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Regelungen in den Steuergesetzen (Grundsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz) und der Abgabenordnung. Die Erhebung der Kommunalabgaben und Steuern erfolgt entsprechend den Bestimmungen des NKAG i. V. m. den jeweiligen kommunalen Satzungen. Für die Annahme der Einzahlungen und die Leistung der Auszahlungen sowie Verwahrung von Wertgegenständen und anderen Gegenständen, die Buchführung einschließlich der Sammlung der Belege ist die Gemeinde nach der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung – Nds. KomHKVO -) zuständig und damit berechtigt, die entsprechenden Daten im Rahmen von SEPA-Lastschriftmandaten bzw. Auszahlungen, wie z. B. Kontoinhaber, Bankdaten usw., zu erfassen und zu verarbeiten. Für Mahnung, Beitreibung und Einleitung der Zwangsvollstreckung (zwangsweise Einziehung) ist nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) in Verbindung mit der Abgabenordnung, der Insolvenzordnung, dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und der Zivilprozessordnung die Gemeinde zuständig und damit berechtigt, die entsprechenden persönlichen Schuldnerdaten im Rahmen der Vermögensermittlung/ Sachaufklärung durch die Abnahme des Vermögensverzeichnisses elektronisch zu erfassen, zu verarbeiten und an das zuständige Amtsgericht weiterzuleiten. Es betrifft auch die Ermittlung, Erfassung und Weitergabe von Schuldnerdaten aufgrund des eigenen oder eines fremden Beitreibungsverfahrens.

5. Gibt es Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten?

Für den Betrieb der genutzten Software werden Dienstleistungen des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (<https://www.kdo.de>) in Anspruch genommen („Software-as-a-service“). Die Daten werden zum Zweck der Datenverarbeitung im Rahmen eines Vertrages zur Auftragsdatenverarbeitung weitergegeben.

Eine Weitergabe der Grundsteueradressdaten erfolgt entsprechend der AO an den Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (OOWV) zur Verbrauchsabrechnung des Trink- und Abwassers.

Außerdem gibt die Verantwortliche im gesetzlich notwendigen und legitimierten Umfang relevante Daten an andere öffentliche Stellen weiter (z. B. Gemeinden, Behörden, Justiz, Polizei).

6. Erfolgt eine Übermittlung in Drittländer oder an internationale Organisationen?

Eine Übermittlung in Drittländer oder internationale Organisationen erfolgt nicht.

7. Wie lange werden die erhobenen personenbezogenen Daten gespeichert?

Personenbezogene Daten werden von der verantwortlichen Stelle gelöscht, wenn sie für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr benötigt werden, die betroffene Person ihre Einwilligung, auf die die Verarbeitung gestützt wurde, widerruft oder personenbezogene Daten unrechtmäßig erhoben wurden, es sei denn, deren – befristete- (Weiter-)Verarbeitung ist zu folgenden Zwecken erforderlich:

- Bestehen einer rechtlichen Verpflichtung oder Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt (hier: steuerrechtliche Verjährungsfristen nach §§ 169 bis 171 sowie §§ 228 bis 232 AO)
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften
- Aufgrund der Anbietungspflicht nach § 3 des Niedersächsischen Archivgesetzes

8. Welche Rechte haben Sie?

Wenn Sie eine Auskunft (Art. 15 DS-GVO) zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an die verantwortliche Stelle. Sie können auch die Datenschutzbeauftragte zu Rate ziehen. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt.

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche Berichtigung (Art. 16 DS-GVO) oder Vervollständigung dieser Daten verlangen.

Unter den Voraussetzungen des Art. 17 Abs. 1 DS-GVO besteht ein Recht der betroffenen Person, die Löschung personenbezogener Daten zu verlangen. Dieses Recht besteht jedoch nicht, wenn die (Weiter-)Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt (Art. 17 Abs. 3 DS-GVO) oder für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke erforderlich ist (Art 17. Abs. 3 DS-GVO).

Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DS-GVO können Sie eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen.

Unter den Voraussetzungen des Art. 20 DS-GVO haben sie grundsätzlich ein Recht auf Datenübertragbarkeit und nach Art. 21 DS-GVO ein Recht auf Widerspruch.

Sollten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer ausdrücklichen Einwilligung verarbeitet (d. h. insbesondere erhoben) worden sein, können Sie diese Einwilligung jederzeit nach Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen. Dadurch wird jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zu Ihrem Widerruf berührt.

Sollten Sie mit den Auskünften Ihrer verantwortlichen Stelle bzw. mit der von ihr vorgenommenen Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer Beschwerde an eine Aufsichtsbehörde wenden.

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstraße 5
30159 Hannover,
Telefon: 0511 120-4500
E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de

Für den Bereich der Realsteuern (Gewerbe-/ Grundsteuer) liegt die Datenschutzaufsicht bei der Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit:

Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Husarenstraße 30
53117 Bonn
Telefon: 0228 997799-0

9. Gibt es für die betroffene Person eine Pflicht zur Bereitstellung der Daten und welche Folgen hat es, wenn diese dieser Verpflichtung zur Bereitstellung nicht nachkommt?

Eine Pflicht zur Bereitstellung von bestimmten personenbezogenen Daten ergibt sich aus AO, NKAG, Kommunalen Satzungen. Erfolgt keine Bereitstellung, drohen Bußgelder bzw. Vollstreckungsverfahren.

10. Gibt es eine Pflicht für die Verantwortliche, Dritten die Daten zur Verfügung zu stellen und welche Folgen sind möglich, wenn der Verpflichtung zur Bereitstellung nicht nachgekommen wird?

Eine Pflicht zur Bereitstellung von bestimmten personenbezogenen Daten ergibt sich aus AO, NKAG, Kommunalen Satzungen. Erfolgt keine Bereitstellung, drohen Schadenersatzansprüche.

11. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung und findet Profiling statt?

Eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall einschließlich Profiling gemäß Art. 22 DS-GVO findet bei der Verantwortlichen nicht statt.

Stand: 25.05.2018